



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Dezember 2014

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		485	
308	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rüenberger Venn“ im Bereich der Stadt Gronau, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet		485
309	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofs Ostbevern sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle		495
310	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I. S. 94 ff)		496
311	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I. S. 94 ff)		496
312	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		496
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		497	
313	Änderung der Prüfungsordnung für die Ausbilder-eignungsprüfung für Ausbildungsberufe im kommunalen Bereich vom 02.12.2014		497
314	Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 02.12.2014		498
315	Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, zum Jahresabschluss 2013		499
316	Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2013		502
317	Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2013		506
318	Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Termin der Falknerprüfung 2015		509

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19.12.2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12.12.2014, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2015 ist am Freitag, dem 09.01.2015.

Hierzu ist am Montag, dem 05.01.2015, 10:00 Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

308	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rüenberger Venn“ im Bereich der Stadt Gronau, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet
-----	---

Präambel:

Im äußersten Norden des Kreises Borken, im so genannten „Dreiländereck“ (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Niederlande) befindet sich das seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldete FFH-Gebiet DE-3708-303 „Rüenberger Venn“.

Das Gebiet liegt im Naturraum „Gildehauser Venn“, der innerhalb Mitteleuropas als Verbreitungszentrum für die heute überwiegend als gefährdet eingestuft Pflanzenarten der nährstoffarmen Gewässer gilt. Noch um 1900 war das „Dreiländereck“ oder „Drilandgebiet“ von Heide und Moor geprägt, wie Vergleiche mit alten topographischen Karten zeigen.

Ein Teil dieses FFH-Gebietes wird durch das bereits 1956 rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“ gebildet. Dabei handelt es sich um den verbliebenen Hochmoorrest eines einstmals mehrere Quadratkilometer großen Hochmoor- und Heidegebietes, das 1956/57 kultiviert wurde.

Die Besonderheit des FFH-Gebietes „Rüenberger Venn“ ist die Ansammlung einer Vielzahl oligo- bis mesotropher Gewässer in zumeist gutem bzw. hervorragendem Erhaltungszustand und floristisch charakteristischer Artenausstattung. Untersuchungen belegen hier die in vegetationskundlicher Hinsicht herausragende Stellung für nordrhein-westfälische Heideweiherr mit einer Vielzahl von Charakterarten.

Das FFH-Gebiet ist Teil eines Biotopkomplexes von weiteren, die Landesgrenze nach Niedersachsen überschreitenden Heide- und Moorgebieten und bildet damit einen Schwerpunkt im landesweiten Moorschutz Nordrhein-Westfalens. Wichtigstes Ziel dieser Naturschutzgebietsverordnung ist die Erhaltung und Optimierung von Lebensräumen nährstoffarmer Standorte, insbesondere der oligo- bis mesotrophen Stillgewässer, aber auch Feuchtheiden, Hochmoorreste und Bruchwälder mit lokalen Gagelbruch-Vorkommen.

In das Gebiet werden zwischen einzelnen Gewässern und anderen schützenswerten Biotopkomplexen auch landwirtschaftliche Nutzflächen (teils Grünland, teils Acker) als Verbundkorridore einbezogen. Nach naturschutzfachlichen Zielen sollen diese Verbindungsflächen als Pufferzonen und Komplementärlebensräume entwickelt werden, indem Acker in Grünland umgewandelt wird und extensive Bewirtschaftungsweisen (geringere Großvieheinheiten und eingeschränkte Nährstoffzufuhr) mit Verbesserungen des allgemeinen Wasserhaushalts für das Gesamtgebiet angestrebt werden.

Das Naturschutzgebiet stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Gleichzeitig werden mit dieser Naturschutzgebietsverordnung die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen:

- I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
- II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 181),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
 - des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
 - der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, S. 368),
- wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Rüenberger Venn“ liegt im Kreis Borken im Gebiet der Stadt Gronau in der Gemarkung Gronau und ist ca. 64 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Übersichtskarte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I)
- und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Detailkarte
- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II)
- dargestellt.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes ergibt sich aus den nachfolgend aufgelisteten Flurstücken. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage II.

Verzeichnis der betroffenen Flurstücke:

Gemarkung Gronau (Stadt Gronau)

Flur 20 Flurstücke 15 tlw.*, 22 tlw., 169 tlw.*, 268 tlw.*

Flur 21 Flurstücke 1, 2, 4, 14*, 15*, 19*, 21, 31, 32*, 33*, 36, 37 tlw., 38, 39

Flur 22 Flurstücke 27, 56

Hinweis:

Landeseigene Flurstücke werden durch Unterstrich, Flurstücke der Stadt Gronau durch * gekennzeichnet.

Verzeichnis der Flurstücke mit besonderen jagdlichen Regelungen:

Gemarkung Gronau (Stadt Gronau)

Flur 20 Flurstücke 15 tlw.*, 169 tlw.*, 268 tlw.*

Flur 21 Flurstücke 14*, 15*, 21, 32*, 33*, 36, 37 tlw., 38, 39

Flur 22 Flurstück 56

Hinweis:

Landeseigene Flurstücke werden durch Unterstrich, Flurstücke der Stadt Gronau durch * gekennzeichnet.

Für das Gebiet ist ein Sofortmaßnahmenkonzept erarbeitet worden, das fachliche Grundlage dieser Verordnung ist. Aufgrund des Umfangs ist das Konzept der Verordnung nicht beigefügt; es kann bei den unter Absatz 2, Buchstaben a-c genannten Dienststellen eingesehen werden.

Die Umsetzungs- bzw. Fördermöglichkeiten des Sofortmaßnahmenkonzeptes sind in § 4 – Waldbauliche Regelungen – dieser Verordnung unter Absatz 1 erläutert.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung. Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Borken
- Fachbereich Natur und Umwelt -
Burloer Straße 93
46325 Borken
- c) Bürgermeisterin der Stadt Gronau
Konrad-Adenauer-Straße 1
48596 Gronau

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 i.V.m. § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und zum Schutz von seltenen, zum Teil gefährdeten Vogelarten, insbesondere Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Klein- und Greifvögeln, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen sowie zum Schutz seltener und gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, insbesondere oligo- bis mesotropher Gewässer, moortypischer Lebensräume, von feuchten und trockenen Heiden, des feuchten und nassen Grünlandes sowie bodensaurer Eichenwald- bzw. Birken-Eichenwaldgesellschaften und von Bruchwäldern,

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden (Archive der Natur- und Kulturgeschichte oder Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential),

c) zum Erhalt eines nicht kultivierten Teilbereiches des ehemaligen weit verbreiteten Hochmoores "Rüenberger Venn" als geowissenschaftliches Projekt gemäß Geotop-Kataster NRW (GK-3708-002),

d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,

e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge,

f) aufgrund der biogeographischen Bedeutung als Bestandteil eines Verbreitungszentrums von Lebensräumen nährstoffarmer Standorte und somit als unverzichtbarer Bestandteil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“,

g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)
- dystrophe Seen (3160)
- feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Froschkraut (Luronium natans)
- Kammolch (Triturus cristatus)

h) zur Entwicklung ursprünglicher bzw. in Ansätzen bereits heute vorhandener natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

- Moorwälder (91D0 Prioritärer Lebensraum)
- alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (9190).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Stillgewässer und Moorschlenken-Pioniergesellschaften unter Berücksichtigung einer natürlichen Verlandungsreihe mit dem

typischen Pflanzeninventar bei Vermeidung von den Gewässerchemismus verändernden Einflüssen.

Für die Waldflächen ist die Erhaltung bzw. schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit den für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der vorhandenen Bestände mit standortfremden Gehölzen in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite - mit gleichzeitiger Wiedervernässung der Bruchwälder - anzustreben.

Dafür ist auch der Umbau von Wäldern mit fremdländischen Laubgehölzen sowie vorhandener Nadelholz in natürliche Laubholzbestände erforderlich.

Gleichzeitig ist die Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten überwiegend feuchten bis nassen Grünlandflächen mit ihrer typischen Fauna und Flora anzustreben. Eine Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele ist dabei die Umwandlung der noch vorhandenen Ackerflächen in Grünland mit gleichzeitiger extensiver Nutzung.

Ein wesentlicher Punkt bei der Erreichung der Schutzziele ist ebenfalls die Einrichtung hinreichend großer Pufferbereiche, der Verzicht auf Düngung und die Reduzierung von eutrophierenden Einflüssen bei gleichzeitiger Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts durch entsprechende Wiedervernässung und Extensivierung der Bewirtschaftung.

Darüber hinaus wird durch geeignete Besucherlenkung eine weitgehende Beruhigung des Naturschutzgebietes sichergestellt.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV Nr. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung - hierzu gehören auch Camping-, Zelt-, Lager- oder Stellplätze - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und des im Westteil des Reviers „Vennkotten“ (nördlich der Straße Brechter Weg und östlich vom Driandsee) vorhandenen offenen Hochsitzen am gleichen Standort in landschaftsangepasster Bauweise in der Zeit vom 15.08. bis 14.03.

Ausnahme:

Für die Neuanlage von Ansitzleitern sowie die Neuanlage von genehmigungsfreien einseitig offenen Viehunterständen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit sie ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 14.03. erfolgt und nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel des Gebietes nicht entgegensteht.

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Brutzeit (15.03. bis 31.07.) ist erlaubt, soweit diese der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen mit Draht und Forstkulturzäunen außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 31.07.;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleiben die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, oder wenn diese als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motorsport, Wassersport oder Modellsport ausüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich

ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern (z.B. durch Einbringen von Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen), zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleiben strukturverbessernde Maßnahmen im Sinne des Maßnahmeplanes zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

14. den Gewässern im Schutzgebiet Wasser zu entnehmen oder Grundwasserentnahmen durchzuführen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

16. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch den Straßenbaulastträger außerhalb der Brutzeit (15.03. bis 31.07.), wobei die Unterhaltung nur mit standortangepasstem Material vorgenommen werden darf;

17. die Flächen außerhalb befestigter oder dafür speziell gekennzeichnete Wege zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren z.B. mit Fahrrädern und Kutschen), auf diesen Flächen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und das Befahren mit Fahrrädern der speziell ausgewiesenen und gekennzeichneten Wanderwege sowie die von der Stadt Gronau zugelassene Nutzung des Wanderweges am Drilandsee im Bereich des Naturschutzgebietes,
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- d) das Betreten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterialien hergerichtet sind.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten der Flächen erteilen;

18. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

19. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei zulassen, sofern es sich bei den Bienenhäusern oder -völkern um mobile Anlagen handelt.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Gehölze, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören, anzupflanzen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;

23. Bäume, Sträucher, Moose oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind,

b) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode. Das dabei anfallende Schnitt- bzw. Häckselgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere, die Bodengestalt (z.B. Morphologie der Tal-/Böschungskanten) verändernde Maßnahmen. Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und der Gewässer (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sind zu erhalten. Im Bereich der Uferböschung oder der Gewässer vorhandenes natürliches Treibgut ist zu belassen. Über Art und Umfang ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Verordnung zu entscheiden. Die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erhalten.

Unberührt bleibt die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung;

25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Klärschlamm, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde, flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

§ 4**Waldbauliche Regelungen**

(1) Für dieses Gebiet wurde von der zuständigen Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Sofortmaßnahmenkonzept ist fachliche Grundlage dieser Verordnung.

Hinweis:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen

Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

(2) Gebot

Markantes Starkholz und Höhlenbäume (auch Pappelhybriden) sind zu erhalten.

Hinweis:

Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume (Altholz, Totholz, Höhlenbäume) richtet sich nach den biologischen Notwendigkeiten und ist in ihrer Zahl auf einigen Teilflächen deswegen auch nicht begrenzt worden. Einzelheiten sind im Sofortmaßnahmenkonzept (Teil II - Bestandesblätter/Ergebnistabelle) festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern.

Begriffsbestimmung:

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt;

2. Forstwirtschaftswege ohne Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

3. Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen.

4. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu rücken.

Ausnahme:

a) Auf Antrag kann der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,

b) auf Antrag kann der Holzeinschlag in Nadelholzbeständen nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 39 BNatSchG;

5. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzuwenden oder zu lagern;

6. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

7. Schlagabraum und Reisig am Rand von bzw. in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. feuchten Senken abzulagern;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen:

1. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen.

2. Kahlhiebe in Laub- und Laubmischwaldbeständen vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Biotopverbesserungsmaßnahmen entsprechend den Regelungen des Sofortmaßnahmenkonzeptes.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) In Teil II (Bestandesblätter/Ergebnistabellen) des von der zuständigen Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erarbeiteten Sofortmaßnahmenkonzeptes sind die aus vegetationskundlich und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen dargestellt und die zu ihrer Erhaltung bzw. Entwicklung notwendigen Maßnahmen festgeschrieben. Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

(2) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Verbote hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern vorbehalten (Vertragsnaturschutz) oder werden - sofern es sich um landeseigene bzw. kommunale Flächen handelt - über Pachtverträge geregelt.

(3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb von Brachflächen, die unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzziels nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederher-

stellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch, wenn darauf ein Anspruch besteht;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf vegetationskundlich und/oder faunistisch bedeutsamen Flächen anzuwenden und im gesamten Schutzgebiet zu lagern.

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten;

3. Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Uferböschungen oder Feldrainen und sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen auszubringen oder im Schutzgebiet zu lagern sowie Flächen im Schutzgebiet zu kalken.

Ausnahme:

a) Eine Bodenschutzkalkung kann - sofern erforderlich - nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,

b) die Ausbringung von Festmist auf den noch bewirtschafteten Grünlandflächen des Landes Nordrhein-Westfalen ist gemäß den Regelungen des jeweiligen Pachtvertrages möglich;

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

5. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern oder dort abzustellen;

6. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes.

Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildäcker außerhalb von Ackerflächen neu anzulegen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze und Kurrungen anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken erteilt für die Anlage von Wildfütterungen, Wildfütterungsplätzen und Kurrungen eine Ausnahme, sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks in diesem Naturschutzgebiet erforderlich ist und es dem Schutzziel- und -zweck nicht entgegensteht;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb befestigter Wege zu befahren.

Unberührt bleiben:

a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) - in der jeweils geltenden Fassung - und zur Bergung des erlegten Wildes,

b) das Befahren zur Errichtung oder Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen, jedoch nur in der Zeit vom 15.08. bis 14.03.,

c) das Befahren zur Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln, jedoch nur in der Zeit vom 15.08. bis 14.03.

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien hergerichtet sind;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben;

Ausnahme:

a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

b) Die innerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen vorhandenen offenen Kunstbauten (Betonröhren als künstlicher Fuchsbau) - in der Fläche Gemarkung Gronau, Flur 21, Flurstück 26 (südlich der Teichanlage) und in der Fläche Gemarkung Gronau, Flur 21, Flurstück 15 (an der Südseite der Fläche in dem vorhandenen Wall) - dürfen weiter betrieben werden. Für eventuell erforderlich werdende Veränderungen an den vorhandenen Kunstbauten, eine Neuanlage oder Ausbesserungsmaßnahmen etc. ist jedoch vorab das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken einzuholen;

6. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 20.02. bis 15.10. auszuüben;

7. Treib- und Gesellschaftsjagden durchzuführen.

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Jahr, jedoch nicht vor dem 01.11., wobei die schraffiert dargestellten Flächen (vgl. Anlage III der Verordnung) nicht mit bejagt werden dürfen.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes festgelegten Maßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz

bestehender Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 bis 5;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6;

5. wissenschaftliche Untersuchungen zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 LG hinausgehen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde nach Unterrichtung des Eigentümers.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG i.V.m. § 34 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 30 BNatSchG und des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüenberg Venn“ in der Gemarkung Gronau vom 22.12.1956, veröffentlicht am 09.03.1957 im Amtsblatt Nr. 10 der Regierung in Münster, auf.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

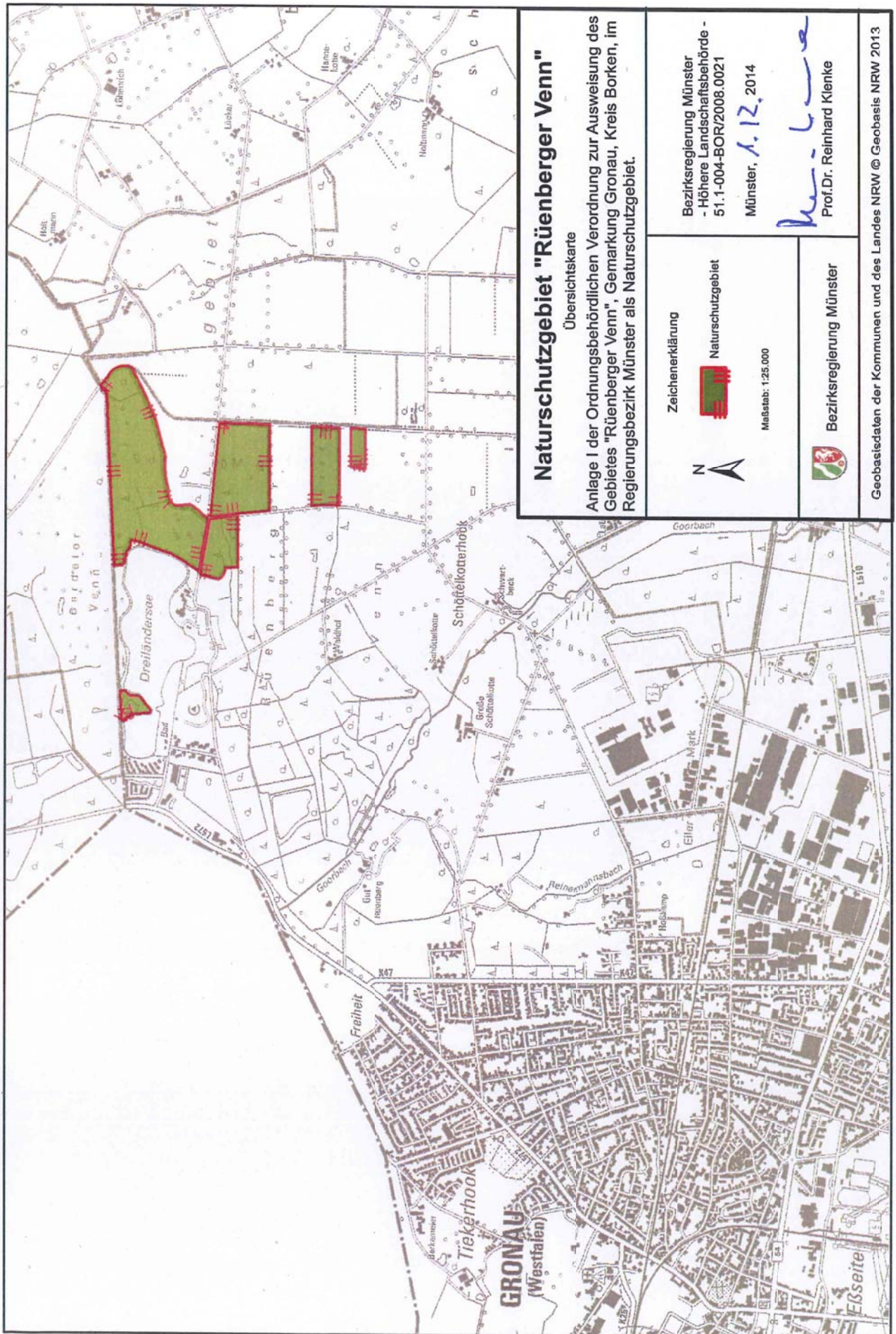
Münster, d. 12.2014

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0021



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 485-494



Naturschutzgebiet "Rüenberg Venn"

Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Rüenberg Venn", Gemarkung Gronau, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Zeichenerklärung



Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:25.000



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0021

Münster, 1.12.2014

Prof. Dr. Reinhard Klenke
Prof. Dr. Reinhard Klenke

309 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofs Ostbevern sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend "Gemeinde" genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Gemeinde gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW den Betrieb des Recyclinghofs (Adresse) sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung).

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u.a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Gemeinde die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.

3. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Gemeinde durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich

bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.

4. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Gemeinde übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Gemeinde). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis oder von der Gemeinde gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen

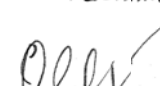
1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.


2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

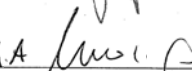
3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Warendorf, 20.11.2014

Ostbevern, 05.11.2014


 Dr. Olaf Gericke
 - Landrat -


 Wolfgang Annen
 - Bürgermeister -


 Friedrich Gnerlich
 Ltd. Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 28. November 2014

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-002/2014.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 495-496

310 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I. S. 94 ff)

Die Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, hat mit Schreiben vom 16.09.2014 den Ersatz der Werksbrücke Nr. 5 über den Wesel-Datteln-Kanal in km 38,409 im Chemiepark Marl beantragt. Der Ersatzneubau wird wie die Bestandsbrücke als stählerne Fachwerkbrücke mit einer um 1 m verbreiterten Breite und einer geringeren Bauhöhe hergestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 01.12.2014

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (14/2014)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 496

311 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I. S. 94 ff)

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH hat mit Schreiben vom 03.04.2014 den Neubau einer Lokhalle einschließlich Wartungsgruben, angegliedertem Sozialtrakt, UFD-Halle und Werkstattgebäude beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 28.11.2014

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (4/2014)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 496

312 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 01.12.2014
Dezernat 52
Az.: 52-500-9947309/0007.V

Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG West, Dieselstraße 3 in 44805 Bochum

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG West, Dieselstraße 3 in 44805 Bochum, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß BImSchG genehmigten Änderung der Restabfallbehandlungsanlage zur Erzeugung von deponiefähigem Abfall und Sortierung zu einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Erzeugung gütegesicherter Komposte unter Beibehaltung der Restmüllsortierung durch Erweiterung der bestehenden MBRA Anlage um eine Behandlung von Bioabfällen am Standort Zum Heidehof 52 in 48157 Münster (Gemarkung Münster, Flur 254, Flurstück 7) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist, den bestehenden Standort der MBRA Münster für die Behandlung von Bioabfällen umzubauen.

Der für Dienstag, den 20.01.2015 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal 301 der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Volker Stienecker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 496

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

313 Änderung der Prüfungsordnung für die Ausbildereignungsprüfung für Ausbildungsberufe im kommunalen Bereich vom 02.12.2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe als zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 5 der Ausbildereignungsverordnung vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88) i.V.m. § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz (BBiGZustVO) vom 11.09.2012 (GV. NRW. S. 446) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 7123) hat am 02.12.2014 in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29.04.2014 beschlossen, die bestehende Prüfungsordnung vom 06.12.2010 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen wie folgt zu ändern:

1.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folge eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden oder
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift zu vermerken und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tag der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

Begründung

Die Vorschrift wurde an den in vergleichbaren Prüfungsordnungen verwendeten Text angepasst (standardisiert).

2.

§ 10 Abs. 2 S. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen

Prüfung aus den vier Handlungsfeldern zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

Begründung

Die bisherige Regelung enthielt Unklarheiten, die jetzt beseitigt sind. An der bisherigen Praxis am SEL ändert sich nichts.

3.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

Begründung

Es wird klargestellt, dass die schriftlichen Arbeiten auch von stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet werden können. Das erhöht die Flexibilität.

4.

§ 15 erhält folgende Fassung

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie entspricht der Musterprüfungsordnung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2009 und ist deshalb gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG bis zum Ablauf des 31.12.2014 genehmigt.

(2) Die am 04.12.2014 beschlossenen Änderungen der §§ 8, 10 Abs. 2 und 11 treten am 01.01.2015 in Kraft. Damit entspricht diese Prüfungsordnung der Musterprüfungsordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 23.05.2014 und ist dementsprechend gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt.

(3) Der Verbandsvorsteher veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der am 02.12.2014 beschlossenen Änderungen der Prüfungsordnung vom 06.12.2010 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und fertigt die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung aus. Er kann diese Befugnis auf den Studienleiter übertragen.

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung wird öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

Recklinghausen, 04.12.2014

Zweckverband für das Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe
Der Verbandsvorsteher

I.A.



Schmitz
Studienleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 497-498

314 Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 02.12.2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat am 02.12.2014 gem. §§ 54, 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 05.09.2006 (GV. NRW. S. 446) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 7123) und in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29.04.2014 beschlossen, die bestehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 17.12.2009 wie folgt zu ändern:

1.

In § 14 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

2.

§ 23 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

3.

Nach § 23 Abs. 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

4.

In § 25 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

5.

Anlage 1 (Nachweis des Lehrgangspunktwertes sowohl für den Angestelltenlehrgang I als auch II)

Unter 1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistungen (sL) werden beim Fach Handlungs- und Sozialkompetenz in der Spalte sL zwei Bindestriche eingefügt (bedeutet: keine Bewertung).

6.

Anlage 1a und 1b (jeweils Nr. 1 und 2 der Liste)

Als Alternative zu zwei einfach gewichteten Klausuren in den Fächern "Staatsrecht" - Nr. 1 der Liste - und "Europarecht" - Nr. 2 der Liste - wird eine Hausarbeit für beide Fächer ermöglicht, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt. Die jeweilige Fußnote zu "Staatsrecht 1)" und zu "Europarecht 1)" heißt künftig:

1) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt.

7.

Anlage 1a und 1b (jeweils Nr. 9 - Verwaltungsmanagement - der Liste)

Es wird beim Fach Verwaltungsmanagement (Nr. 9 der Liste eine Fußnote 2) neu eingefügt. Sie lautet:

2) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

8.

Anlage 1a und 1b (jeweils Nr. 12 - Vortrags- und Präsentationstechniken - der bisherigen Liste)

Der bewertete Vortrag im Bereich "Vortrags- und Präsentationstechniken" (Nr. 12 der Liste) entfällt. Die anschließende Nummerierung ändert sich. Die Anzahl der zu gewichtenden Punkte reduziert sich von 27 auf 26.

9.

Anlage 1a und 1b am Ende

Die Bearbeitungszeit für Klausuren im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten.

10.

Anlage 4 (Prüfungszeugnis für die Erste Prüfung / Angestelltenlehrgang I)

Am Ende des Zeugnisses, vor dem Datum wird der Satz eingefügt:

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung "Verwaltungswirt / Verwaltungswirtin" zu führen.

11.

Inkrafttreten

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese geänderte Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Der Wortlaut der Prüfungsordnung entspricht der Musterprüfungsordnung, die am 30.04.2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt wurde. Diese Genehmigung gilt gemäß Schreiben des Ministeriums vom 05.05.2014 (AZ

31-27.06/01.03-914/14(0)) zugleich für die von den einzelnen Studieninstituten beschlossenen oder noch zu beschließenden Prüfungsordnungen, soweit sie der Musterprüfungsordnung entsprechen. Die Genehmigung endet am 31.12.2019.

(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

(3) Der Verbandsvorsteher veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der am 02.12.2014 beschlossenen Änderungen der Prüfungsordnung vom 17.12.2009 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und fertigt die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung aus. Er kann diese Befugnis auf den Studienleiter übertragen.

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung wird öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

Recklinghausen, 04.12.2014

Zweckverband für das Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe
Der Verbandsvorsteher
I.A.



Schmitz
Studienleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 498-499

315 Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, zum Jahresabschluss 2013

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Geschäftsführung
Münster, den 05.12.2014

Die Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH fasste am 06. Juni 2014 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss 2013 mit der Endsumme der Bilanz von 12.725.101,04 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird festgestellt,

b) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt:

- Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer und

- Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer,

c) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2014 bis 30.06.2015 im Verwaltungsgebäude, Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 19.05.2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 19. Mai 2014

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Fritz
Wirtschaftsprüfer

ppa. Semelka
Wirtschaftsprüfer“

Lagebericht der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2013

1. Öffentliche Zwecksetzung

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft besteht in der Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Verkehrsräumen der Gesellschafter. Als Servicegesellschaft fördert die WVG die Koordinierung und Rationalisierung angeschlossener Verkehrsbetriebe.

So übernimmt die WVG entsprechend ihrem Gesellschaftszweck betriebliche Dienstleistungen in Form von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für folgende Unternehmen:

Regionalverkehr Münsterland GmbH
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
sowie deren Tochterunternehmen

2. Grundlagen des Unternehmens

Grundlage der Geschäftstätigkeit sind die 2006 abgeschlossenen Betriebs- und Geschäftsführungsverträge, in denen die Rolle der WVG als Servicegesellschaft eindeutig definiert ist.

Auf einer Linienlänge von rd. 16.000 km wird öffentlicher Personennahverkehr insbesondere in der Fläche durch Omnibusse sowie auf eigenem Streckennetz von 222 km und auf nationalen Relationen Güterverkehr durch die Eisenbahnen betrieben. Damit deckt die WVG-Unternehmensgruppe einen Raum in Westfalen mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs ab, der sich von der niederländischen bis zur hessischen Grenze und von Osnabrück bis nach Dortmund erstreckt. Die Versorgung mit den Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Durch die Setzung des Schwerpunktes auf den Nahverkehr in der Fläche trägt die WVG zur Schaffung vergleichbarer Lebensverhältnisse der Bevölkerung in der Region Westfalen bei.

3. Wirtschaftsbericht

Im Berichtsjahr haben sich auch in Deutschland die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise gezeigt. Zwar ist das reale Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % gestiegen, jedoch auf einem niedrigeren Niveau als in 2012, mit einem Wachstum von 0,7 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem rückläufigen BIP von -0,4 % in 2013, hat sich die deutsche Wirtschaft jedoch positiv entwickelt.

Die Fahrgastzahlen der rund 450 ÖPNV-Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dazu gehört auch die WVG-Unternehmensgruppe, steigen seit zehn Jahren um durchschnittlich 1 Prozent jährlich. Die Erträge aus Fahrgeldeinnahmen steigen jährlich etwa um 3 Prozent.

Der Kostendeckungsgrad der VDV-Mitgliedsunternehmen im ÖPNV liegt bei durchschnittlich 77 Prozent. Durch die Umsetzung zahlreicher Konzepte zur Restrukturierung und Optimierung wurde der Kostendeckungsgrad in den vergangenen zehn Jahren deutlich um 9,4 Prozent verbessert.

Im Berichtsjahr transportieren die VDV-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über 600 Mio. Tonnen Güter auf der Schiene. Das ersetzt rd. 77.000 voll beladene Lkw auf deutschen Straßen. Nach dem Krisenjahr 2009 befindet sich der Schienengüterverkehr wieder deutlich im Aufwind. Die Unternehmen im öffentlichen Schienengüterverkehr in Deutschland fahren weit über 100 Mrd. Tonnen-km jährlich. Verschiedene Prognosen rechnen mit einem deutlichen Zuwachs der Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr. Die WVG erhofft sich aus dieser Entwicklung positive Impulse für ihre Güterverkehrssparte in der Unternehmensgruppe.

Die allgemeine und branchenspezifische wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der angeschlossenen Unternehmen und damit der WVG als Servicegesellschaft die branchenspezifischen Entwicklungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld.

Ab 2011 wurden die angeschlossenen Unternehmen von ihren Aufgabenträgern über die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 als interne Betreiber beauftragt. Mit der Direktvergabe wurde der notwendige finanzielle Rahmen der WVG als Servicegesellschaft für die angeschlossenen Unternehmen bis 2020 sichergestellt.

Das Berichtsjahr verlief insgesamt auf dem Vorjahresniveau. Die Mehrkosten durch tarifliche Anpassungen der Mitarbeiterentgelte, Schulung und Beratung im Zuge des neuen IT-Konzeptes konnten durch Einsparungen sowie Umschichtungen und Auflösung von nicht benötigten Rückstellungen im Wesentlichen kompensiert werden. Mit den steuerlichen Sondereffekten für Gewerbe- und Körperschaftsteuer erzielte die WVG ein Ergebnis vor dem Ausgleich durch die angeschlossenen Unternehmen von rd. 4,21 Mio. EUR (Vorjahr rd. 4,22 Mio. EUR).

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch den unterjährig durchgeführten Plan-Ist-Vergleich überwacht. Im Berichtsjahr hat die Servicegesellschaft die Planziele hinsichtlich des Gesamtergebnisses trotz der steuerlichen Sondereffekte erfüllt. Die WVG beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 58 Mitarbeiter und eine Auszubildende. Davon waren durchschnittlich rd. 10 Mitarbeiter in Teilzeit beschäftigt.

Das Unternehmen hat mit einem aufgestockten Schulungsbudget im Berichtsjahr die Weiterbildung dieser Mitarbeiter weiterhin zielgerichtet gefördert.

Die WVG hat im Berichtsjahr mit der Modernisierung der IT-Infrastruktur der angeschlossenen Unternehmen begonnen. In den Folgejahren wird die Harmonisierung der IT-Landschaft durch die Einführung eines ERP-Systems angestrebt. Dadurch erhofft sich die Unternehmensgruppe, die Prozesse deutlich effizienter gestalten zu können.

4. Ertragslage

Die betreuten Verkehrsunternehmen leisten der WVG durch eine Umlage Aufwendungsersatz für die der Ge-

sellschaft im Rahmen der Geschäfts- und Betriebsführungstätigkeit entstehenden Aufwendungen abzüglich Erträgen, so dass die WVG ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweist.

Die Umsatzerlöse, die aus der Betriebs- und Geschäftsführungsumlage bestehen, betragen 4,21 Mio. EUR.

Weitere rd. 2,71 Mio. EUR sonstige betriebliche Erträge betreffen Lieferungen und Leistungen für Dritte, Fördermaßnahmen des Landes für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation sowie Erträge aus der Auflösung von nicht benötigten Rückstellungen.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr für Rationalisierungsprojekte höhere Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Dies entspricht den Vorgaben des Aufsichtsrats vom 27.09.2013. Trotz dieser Effekte sowie der Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastungen für die Jahre 2011 bis 2013 in der Steuerbilanz hat die Gesellschaft die planerischen Erwartungen erfüllt. Wesentliche Bewegungen gab es bei den Erträgen aus Lieferungen und Leistungen für Dritte sowie Fördermaßnahmen des Landes für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation.

Darüber hinaus wurde das Ergebnis durch Erträge aus der Auflösung von nicht benötigten Pensions- sowie Beihilferückstellungen begünstigt.

5. Finanzlage

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarungen mit den angeschlossenen Unternehmen gesichert. Das Zinsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15 TEUR verschlechtert. Das Unternehmen investierte rd. 164 TEUR in Informationstechnologie sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die bereitstehenden Mittel des Berichtsjahres reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren.

6. Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 452 TEUR auf 12.725 TEUR.

Die Zunahme betrifft im Wesentlichen auf der Aktivseite das Umlaufvermögen.

Während die Forderungen gegen einen Gesellschafter hauptsächlich durch geringere Kassenhilfemittel (-1.900 TEUR) sanken, stiegen die liquiden Mittel maßgeblich durch höhere Festgeldanlagen bei Banken um 1.900 TEUR auf 8.502 TEUR.

Auf der Passivseite erhöhten sich die Verbindlichkeiten überwiegend gegenüber den Gesellschaftern durch erhaltene Kassenhilfemittel im Rahmen des zentralen Liquiditätsmanagements für die Unternehmen der WVG-Gruppe.

Das Anlagevermögen von 1.934 TEUR macht 15,2 % der Bilanzsumme aus. Es ist nach wie vor voll durch Eigenkapital finanziert.

7. Nachtragsbericht

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

8. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

8.1 Prognose

Für das Berichtsjahr 2014 erwartet das Unternehmen Umsatzerlöse, die aus der Betriebs- und Geschäftsführungsumlage bestehen, in Höhe von rd. 4,6 Mio. EUR.

Für das Berichtsjahr 2015 werden diese Umsatzerlöse mit rd. 4,7 Mio. EUR prognostiziert. Weitere rd. 2,7 Mio. EUR sonstige betriebliche Erträge aus Lieferungen und Leistungen für Dritte sowie Fördermaßnahmen des Landes für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation werden jeweils in den Jahren 2014 und 2015 erwartet.

8.2 Chancen und Risiken

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben bei allen drei ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe ist die Grundlage für den Hauptzweck der WVG - der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für ihre Gesellschafterunternehmen - bis 2020 gesichert. Die im freien Markt tätigen Eisenbahnunternehmen WLE, RVM und RLG müssen immer wieder auf sich ändernde Nachfrage nach Gütertransportleistungen auf der Schiene ausgerichtet werden.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld „Ausbildungsverkehr“. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten 10 Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar, das heißt, insbesondere an die rechtzeitige, angemessene und wirtschaftliche Neubesetzung und Einarbeitung.

Belastungen durch höhere Gewerbe- und Körperschaftsteuer aufgrund unterschiedlicher Bewertungsansätze in der Handels- und Steuerbilanz sind beherrschbar.

Die für die Berechnung der Steuerbelastung relevanten Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen sind in ihrer Höhe rückläufig.

Ein möglicher Ausfall vorhandener IT-Systeme könnte ein hohes Risiko darstellen. Eine Quantifizierung möglicher Schäden daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist derzeit nicht möglich. Durch die Modernisierung der IT-Infrastruktur und die Verschlankung von Prozessen erwartet die Gesellschaft eine Reduzierung des Ausfallrisikos sowie möglicher daraus resultierender Schäden.

Weitere wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Münster, den 31. März 2014

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns
Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 499-502

316 Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2013

Regionalverkehr Münsterland GmbH
Geschäftsführung

Münster, den 05.12.2014

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH fasste am 03. Juli 2014 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2013 mit der Endsumme der Bilanz von 31.166.937,32 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird festgestellt,
- b) der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 165.663,95 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- c) die bereitzustellenden Finanzmittel in Höhe von 353.000,00 EUR für die RVM-Eisenbahn werden der Kapitalrücklage zugeführt und 165.663,95 EUR aus der Kapitalrücklage zur Verlustdeckung des Wirtschaftsjahres 2013 entnommen,
- d) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt,
 - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer und
 - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer,
- e) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2014 bis 30.06.2015 im Verwaltungsgebäude Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 31.05.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 04. Juni 2014

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Fritz
Wirtschaftsprüfer
ppa. Semelka
Wirtschaftsprüfer“

Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2013**I. Grundlagen des Unternehmens****1. Öffentliche Zwecksetzung**

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Die RVM erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Gleiches gilt für die Versorgung der Region mit einem Eisenbahnverkehrsangebot. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes aus.

2. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Gesellschafter der RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 ÖPNV NRW als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Grundlage der Betriebs- und Geschäftsführung ist der seit 2006 geltende Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag mit der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster (WVG). Darin ist die Rolle der WVG als Servicegesellschaft der RVM eindeutig definiert.

Auf einer Linienlänge von rd. 6.800 km wird in den vier genannten Kreisen sowie in der Stadt Münster öffentlicher Linienverkehr betrieben. Daneben ist die Gesellschaft Eigentümer der Eisenbahnstrecke Rheine - Spelle und Eversburg (Osnabrück) - Altenrheine, auf der ausschließlich Güterverkehrsleistungen erbracht werden.

Bei der Angebots- und Tarifgestaltung ist die Gesellschaft in die Verkehrsgemeinschaft Münsterland integriert.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit rd. 95 regionalen privaten Omnibusunternehmen und dem Tochterunternehmen Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, die ca. 68 % der Gesamtleistung im Auftrag der RVM erbringen.

II. Wirtschaftsbericht**1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Im Berichtsjahr haben sich auch in Deutschland die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise gezeigt. Zwar ist das reale Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % gestiegen, jedoch auf einem niedrigeren Niveau als in 2012, mit einem Wachstum von 0,7 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem rück-

läufigen BIP von 0,4 % in 2013, hat sich die deutsche Wirtschaft jedoch positiv entwickelt.

Die Fahrgastzahlen der rund 450 ÖPNV Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dazu gehört auch die RVM, steigen seit zehn Jahren um durchschnittlich 1 % jährlich. Die Erträge aus Fahrgeldeinnahmen steigen jährlich etwa um 3 %.

Für die RVM gingen im Berichtsjahr ihre Fahrgastzahlen im Linienverkehr um rd. 0,9 % zurück. Während sie im Jedermannverkehr mit rd. +0,4 % leicht anstiegen, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen Rückgang von rd. 1,6 %. Die Effekte des demografischen Wandels zeigen sich hier deutlich. Bei den Erträgen des Linienverkehrs erzielte das Unternehmen allerdings eine Steigerung von rd. 1,9 %.

Im Berichtsjahr transportieren die VDV-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über 600 Mio. Tonnen Güter auf der Schiene. Das ersetzt rd. 77.000 voll beladene Lkw auf deutschen Straßen. Nach dem Krisenjahr 2009 befindet sich der Schienengüterverkehr wieder deutlich im Aufwind. Die Unternehmen im öffentlichen Schienengüterverkehr in Deutschland fahren weit über 100 Mrd. Tonnen-km jährlich. Verschiedene Prognosen rechnen mit einem deutlichen Zuwachs der Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr. Die RVM erhofft sich aus dieser Entwicklung positive Impulse für ihre Güterverkehrssparte in der Unternehmensgruppe.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der RVM die branchenspezifischen Rahmenbedingungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld.

Seit 2011 beauftragen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf die RVM über die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 als internen Betreiber. Mit der Direktvergabe ist der notwendige finanzielle Ausgleich für die vergebenen Linienverkehre bis 2020 sicher gestellt.

2. Geschäftsverlauf

Der Kostendeckungsgrad der VDV-Mitgliedsunternehmen im ÖPNV liegt bei durchschnittlich 77 %. Durch die Umsetzung zahlreicher Konzepte zur Restrukturierung und Optimierung wurde der Kostendeckungsgrad in den vergangenen zehn Jahren deutlich um 9,4 % verbessert.

Im operativen Geschäft des Berichtsjahres erzielte die RVM im Personenverkehr einen Kostendeckungsgrad wie im Vorjahr von rd. 90 %.

Durch weiterhin anhaltende Kostensteigerungen, insbesondere für Energie und Personal sowie durch den demografischen Wandel hat sich das wirtschaftliche Umfeld weiter erschwert.

Ausgleichsleistungen durch die neue Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG auf Vorjahresniveau, rückläufige bis stabile Fahrgastzahlen sowie rückläufige Treibstoffpreise waren im Berichtsjahr wesentliche Einflussfaktoren im Personenverkehr.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch den unterjährig durchgeführten Plan-Ist-Vergleich überwacht. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die planerischen Erwartungen übertroffen. Die operative Ergebnisprognose wurde um rd. 500 TEUR über erfüllt. Wesentliche Ur-

sachen hierfür waren höhere Erlöse im Linienverkehr sowie rückläufige Treibstoffpreise.

Für den Güterverkehr wurden die Planerwartungen in 2013 ebenfalls über erfüllt.

Bei allgemein gutem Geschäftsverlauf war das Ergebnis bestimmt durch rückläufige Transportmengen.

Die RVM beschäftigte zum Ende des Berichtsjahres im Personen- und Güterverkehr 206 Mitarbeiter. Davon waren 24 Teilzeitkräfte und 1 geringfügig Beschäftigter.

Das Unternehmen hat mit einem aufgestockten Schulungsbudget im Berichtsjahr die Weiterbildung der Mitarbeiter weiterhin zielgerichtet gefördert.

Als Mobilitätsdienstleister transportierte die RVM im Berichtsjahr 26,7 Mio. Fahrgäste und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Das Nachtbusprojekt erfreut sich seit Jahren einer großen Beliebtheit. Weitere Projekte wie ST mobil im Rahmen des Kreisentwicklungsprogramms im Modellkorridor des SchnellBusses S10 oder die Einführung von Fahrradbuslinien im Freizeitverkehr sind lediglich einige Beispiele dafür, wie sehr sich die RVM an den Kunden, deren Mobilität und Umweltschutz insgesamt orientiert.

Die RVM hat im Berichtsjahr unter der Federführung ihres angeschlossenen Serviceunternehmens WVG mit der Modernisierung ihrer IT-Infrastruktur begonnen. In den Folgejahren wird die Harmonisierung der IT-Landschaft durch die Einführung eines ERP-Systems angestrebt. Dadurch erhofft sich die RVM, die Prozesse effizienter gestalten zu können.

Die RVM ging in ihrer Prognose für das Geschäftsjahr 2013 von einem operativen Defizit von über 5,7 Mio. EUR und rund 48 Mio. EUR Umsatzerlösen ohne Vorjahreseffekte aus. Damit lag die RVM trotz der beschriebenen Entwicklungen mit einem Umsatz von rd. 48 Mio. EUR ohne Einnahmenausgleiche, 51 Mio. EUR inkl. der Effekte aus Einnahmenausgleichen mit einem operativen Defizit von rund 4,3 Mio. EUR inkl. der Einnahmenausgleiche und rd. 5,2 Mio. EUR ohne Vorjahreseffekte leicht über dem erwarteten Ergebnis.

3. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse des Unternehmens aller Geschäftssparten in Höhe von 51,0 Mio. EUR lagen um rd. 3 % über dem Niveau des Vorjahres.

Die Erträge im Linienverkehr stiegen um rd. 1,9 %. Während sie im Jedermannverkehr um rd. 2,8 % stiegen, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen Anstieg von rd. 1,5 %.

Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 11a ÖPNVG blieben auf dem Niveau des Vorjahres. Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmehausforderungen für Vorjahre.

Die operativen Gesamterträge im Personenverkehr lagen um rd. 0,7 Mio. EUR über denen des Vorjahres.

Die Betriebsleistung betrug im Berichtsjahr 22,5 Mio. km und blieb mit rd. -0,4 % auf dem Vorjahresniveau.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkte sich der im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 3,6 % gesunkene Treibstoffpreis positiv aus. Weiterhin gab es Tarifierhö-

hungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen. Die RVM unternahm auch in diesem Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen, um die Gesamtkosten den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Im Personenverkehr wird insgesamt ein bilanzieller Fehlbetrag von rd. 4,2 Mio. EUR vor Ausgleichsleistungen ausgewiesen.

Im Güterverkehr wurden insgesamt 388.600 t transportiert. Die lange Frostperiode zu Beginn des Jahres 2013 und die abgeschwächte Auftragslage in der 2. Jahreshälfte beeinflussten das Jahresergebnis der RVM. Es wurden rd. 20 % weniger Güter transportiert als im Vorjahr.

Die RVM beförderte als Hauptfrachtführer unter Einsatz eigener Ressourcen Betonteile zu Baustellen in Worms und Erfurt. Die Relation Erfurt konnte zusätzlich zu den Zielsetzungen des Wirtschaftsplanes gewonnen werden und führt zu einer Ergebnisverbesserung.

Das gute Vorjahresergebnis an Kies- und Sandtransporten zur Herstellung der Betonteile wurde nicht wieder erreicht. Witterungsbedingt nahmen die Transporte erst im April wieder regelmäßig Fahrt auf.

Die in Eigenregie durchgeführten Transporte mit Schienenschrott entwickelten sich weiterhin positiv.

Für die Bedienung des Tanklagers Hesepe wurde die RVM durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen HSL-Logistik GmbH und RheinCargo eingesetzt.

Sporadisch wurden Pkw-Transporte für eine Spedition im Raum Bremen/Hamburg/Cuxhaven durchgeführt.

Im Jahr 2013 konnte die RVM nicht auf Fördermittel des Landes zurückgreifen, so dass in Folge kein Oberbauprogramm durchgeführt wurde. Daher wurden ausschließlich im Rahmen der sogenannten „Kleinen Unterhaltung“ auf allen Strecken der RVM Unterhaltungsarbeiten durchgeführt. Im Wesentlichen konnten dabei die Gleise 1 und 2 im Bahnhof Spelle instandgesetzt sowie Weichen im Bahnhofsbereich Rheinstadtberg mit neuen Schwellensätzen versehen werden. Weiterhin wurden im gesamten Streckennetz Einzelschwellen ausgetauscht.

Alle Weichen, Erdbauwerke und Durchlässe, Ingenieurbauwerke, nicht technisch gesicherte Bahnübergänge sowie die Strecken der RVM wurden regelmäßig überwacht oder geprüft und instandgesetzt. Ein Durchlass auf der Strecke Osnabrück-Eversburg – Altenrheine musste in Folge der Ergebnisse der Überwachung erneuert werden.

Im Rahmen der Vegetationskontrolle wurde das Lichtraumprofil der Strecken durch Unkrautbekämpfung und Gehölzrückschnitt freigehalten.

Im Jahr 2013 wurden sieben Bahnübergänge im Rahmen von Sanierungsarbeiten oder zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht instandgesetzt. Davon lagen zwei Bahnübergänge im Streckenbereich der Strecke Rheine - Spelle und fünf Bahnübergänge im Bereich der Strecke Osnabrück-Eversburg - Altenrheine.

Auch im Jahr 2013 wurden durch die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der Abteilung Signaltechnik alle technisch gesicherten Bahnübergänge in einem einwandfreien betriebs- und verkehrssicheren Zustand instandgehalten und durch kleinere Einzelmaßnahmen verbessert.

Als Maßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) konnte der Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang Franz-Bernhard-Straße in Rheine, E-Km 111,370 der Strecke Rheine - Spelle, nach erfolgreicher Abnahme durch einen Sachverständigen in den Probetrieb genommen werden. Die abschließende Abnahme durch die LEV (Landeseisenbahnverwaltung) erfolgte Anfang 2013. Weitere Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

Außer den normalen Wartungs- und Reparaturarbeiten waren an den Lokomotiven der RVM im Jahr 2013 keine größeren Reparaturarbeiten erforderlich.

Der Güterverkehr schließt mit einem Defizit von rd. 166 TEUR vor Ausgleichsleistungen ab.

Insgesamt beträgt der bilanzielle Jahresfehlbetrag aller Sparten der RVM vor Ausgleichsleistungen rd. 4,3 Mio. EUR.

b) Finanzlage

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der WVG gesichert. Das Zinsergebnis im operativen Geschäft hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 100 TEUR verbessert. Wesentliche Ursachen hierfür waren rückläufiger Zinsaufwand sowie Zinserträge aus der Gewährung von Kassenhilfen. Das Unternehmen investierte rd. 4,1 Mio. EUR in Omnibusse sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die bereitstehenden Mittel des Berichtsjahres, Investitionszuschüsse sowie Aufnahme von Darlehen reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme der RVM erhöhte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 921 TEUR auf 31.167 TEUR.

Das Anlagevermögen verringerte sich auf Grund von Abschreibungen um 1.570 TEUR auf 15.400 TEUR.

Die Erhöhung des Umlaufvermögens um 2.491 TEUR auf 15.753 TEUR resultiert zum einen aus gestiegenen Forderungen gegen die verbundenen Unternehmen, da im Gegensatz zu den Vorjahren die Kassenhilfen an die RVM Verkehrsdienst GmbH (2.715 TEUR) und Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (1.480 TEUR) nicht mehr mit den Verbindlichkeiten saldiert ausgewiesen wurden. Analog erhöhten sich auch auf der Passivseite die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (+3.054 TEUR). Zum anderen stiegen die Forderungen gegen das Beteiligungsunternehmen WVG (+2.225 TEUR) hauptsächlich durch die im Rahmen des zentralen Liquiditätsmanagements gewährten Kassenhilfemittel.

Auf der Passivseite blieb das Eigenkapital in Höhe von 7.460 TEUR nahezu unverändert.

Die Rückstellungen sinken um 172 TEUR auf 5.160 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verminderten sich durch planmäßige Tilgungen um 781 TEUR auf eine Summe von 7.272 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sanken im Wesentlichen durch die Verwendung von erhaltenen Anzahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsleistungen der Gesellschafterkreise.

Das Anlagevermögen ist im Einzelnen mit 7.460 TEUR (48,4%) durch Eigenkapital und mit 7.940 TEUR (51,6 %) durch kurz-, mittel- und langfristige Fremdmittel finanziert.

4. Nachtragsbericht

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

5. Prognose, Chancen und Risiken

5.1 Prognose

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen durch die weiterhin begrenzten Ertragssteigerungspotenziale, den demografisch bedingten Schülerrückgang, noch nicht planbarer Effekte aus dem Einnahmenausgleich sowie Kostensteigerungstendenzen in den Bereichen Energie und Personal wird im Personenverkehr für Folgejahre mit einem schlechteren Ergebnis als 2013 gerechnet.

Bei rd. 45 Mio. EUR Umsatzerlösen für 2014 im Personenverkehr rechnet das Unternehmen mit einem Defizit von rd. 5 Mio. EUR vor Ausgleichsleistungen. Für 2015 werden mit ebenfalls rd. 45 Mio. EUR stagnierende Umsatzerlöse erwartet. Wesentliche Ursache hierfür ist demografisch bedingter Schülerrückgang. Bei weiterhin anhaltenden Kostensteigerungen, insbesondere für Energie, Personal und eingekauften Fahrleistungen dürfte das Defizit des Personenverkehrs vor Ausgleichsleistungen für 2015 trotz Gegensteuerungsmaßnahmen über 5 Mio. EUR liegen.

Im Güterverkehr rechnet das Unternehmen für 2014 und 2015 mit einer Verschlechterung der Ergebnisse.

5.2 Chancen und Risiken

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben für die RVM und die zwei anderen ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe ist die Grundlage für den Hauptzweck der RVM und damit der Erhalt der Gruppenstruktur mit der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für die Gesellschafterunternehmen bis 2020 gesichert.

Das Personenbeförderungsgesetz PBefG wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2013 an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 angepasst. Die Zulässigkeit von Direktvergaben an einen internen Betreiber und der Vergabe von ausschließlichen Rechten ist damit rechtssicher verankert. Dagegen sorgt in Nordrhein-Westfalen das seit Mai 2012 geltende Tarifreue- und Vergabegesetz TVgG NRW für neue Unsicherheiten. Die Geschäftsführung der RVM geht allerdings davon aus, dass aufgrund der bestehenden Direktvergabe sich für die Gesellschaft keine negativen Auswirkungen daraus ergeben.

Die im freien Markt auch als Eisenbahnunternehmen tätige RVM ist strategisch auf die steigende Nachfrage nach Gütertransportleistungen auf der Schiene auszurichten. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist derzeit nicht möglich.

Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld „Ausbildungsverkehr“. Der

Schülerrückgang aus der Landesstatistik NRW von rd. 5,0 % für 2013 lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres auf die Schullandschaft der RVM übertragen. Die konkreten Effekte daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage sind nicht ermittelbar. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar. Diese Herausforderung liegt insbesondere in der rechtzeitigen, angemessenen und wirtschaftlichen Neubesetzung sowie Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Schaffung adäquater Vertretungsstrukturen.

Ein möglicher Ausfall vorhandener IT-Systeme könnte ein hohes Risiko darstellen, insbesondere im Bereich der Disposition und Steuerung der Verkehre sowie der Abrechnung des Fahrpersonals.

Das Dispositionssystem (ProFahr) muss im Betriebszeitfenster immer zur Verfügung stehen. Der gesamte fahrplangesteuerte Busverkehr wird über ProFahr gesteuert und abgerechnet. Es kann dann bei einem Ausfall nicht mehr sichergestellt werden, dass alle Fahrten durchgeführt und abgerechnet werden.

Zwecks Vermeidung dieser Risiken wird die erforderliche IT-Serverlandschaft durch regelmäßige Investitionen auf dem von Softwareanbieter gewünschten und von der eigenen IT sowie den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen definierten Standard gehalten. Datensicherungskonzepte werden vorgegeben und sind einzuhalten.

Eine Quantifizierung derartiger Effekte auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ist nicht möglich und korrespondiert stark mit der Ausfalldauer.

Für die Fahrzeugförderung nach § 11.2 ÖPNVG gelten klare Fördervoraussetzungen. Danach müssen 50 % der Fahrplankilometer (ohne Schülerverkehr) von Fahrzeugen erbracht werden, die nicht älter als 78 Monate sind. Hier wird die RVM durch Anpassung des eigenen Investitionsprogramms und Verpflichtung der Anmietunternehmer, richtlinienkonforme Fahrzeuge einzusetzen, gegensteuern.

Wirtschaftliche Risiken aus der Planung, insbesondere für die Fahrgeldeinnahmen, bestehen darin, dass für die RVM auf Basis der Vorjahre und bekannter Entwicklungen Annahmen getroffen werden. Aufgrund unerwarteter Veränderungen sind Abweichungen möglich. Annahmen im Wirtschaftsplan beruhen z.T. auf vorläufigen Ergebnissen der Fremdnutzerzählungen aus 2010 und der Auswertung der Relationslisten Firmenabo 2011/2012 und Schulträgerkarten 2012/2013.

Auf dem Beschaffungsmarkt birgt die Dieselpreisentwicklung ein Kostenrisiko. Ebenso eine mögliche hohe Krankenquote, insbesondere im Bereich des Fahrpersonals könnte zu schwierigen Dispositionsaufgaben sowie kostenintensiven außerplanmäßigen Leistungsvergaben führen.

Weitere wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken

der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überprüft.

Münster, den 31. März 2014

Regionalverkehr Münsterland GmbH
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns
Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 502-506

317 Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2013

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
Geschäftsführung

Lengerich, den 02.12.2014

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH fasste am 03. Juli 2014 folgenden Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2013 mit der Endsumme der Bilanz von 3.478.186,60 EUR wird zur Kenntnis genommen.

a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird festgestellt,

b) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt,

- Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer und

- Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2014 bis 30.06.2015 im Verwaltungsgebäude Münsterstraße 58a, 49525 Lengerich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 04.06.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

An die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 04. Juni 2014

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Fritz
Wirtschaftsprüfer

ppa. Semelka
Wirtschaftsprüfer“

Lagebericht gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2013

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Öffentliche Zwecksetzung

Die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) aus Lengerich ist seit August 2010 ein Tochterunternehmen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM).

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Öffentlichem Personennahverkehr sowie die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebiets aus.

2. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aktivitäten beschränken sich zurzeit auf Leistungen für die Muttergesellschaft RVM, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), und das Unternehmen Weilke. Mit diesen Leistungsempfängern hat die VBK langfristige Beschäftigungsverträge abgeschlossen, um das Geschäftsmodell auf eine solide Grundlage zu stellen.

Darüber hinaus besteht mit der Muttergesellschaft RVM seit dem 01.08.2010 ein Ergebnisabführungsvertrag.

Ende des Berichtsjahres beschäftigte die Gesellschaft 72 Mitarbeiter. Diese setzten sich aus 35 Vollzeitbeschäftigten, 20 Teilzeitkräften, 13 geringfügig Beschäftigten, und 4 Auszubildenden zusammen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Hauptgesellschafter der Muttergesellschaft RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Im Berichtsjahr haben sich auch in Deutschland die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise gezeigt. Zwar ist das reale Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % gestiegen, jedoch auf einem niedrigeren Niveau als in 2012, mit einem Wachstum von 0,7 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem rückläufigen BIP von 0,4 % in 2013, hat sich die deutsche Wirtschaft jedoch positiv entwickelt.

Die Fahrgastzahlen der rund 450 ÖPNV Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem auch die Muttergesellschaft RVM angehört, steigen seit zehn Jahren um durchschnittlich 1 % jährlich. Die Erträge aus Fahrgeldeinnahmen steigen jährlich um 3 %.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der Gesellschaft die branchenspezifischen Rahmenbedingungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld für die Muttergesellschaft RVM.

Seit 2011 gilt für die Münsterlandkreise die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 an die Muttergesellschaft RVM als internen Betreiber.

Mit dieser Direktvergabe wurde der notwendige finanzielle Ausgleich für die vergebenen Linienverkehre bis 2020 sicher gestellt.

2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf ist im Wesentlichen abhängig von der Fluktuation und Entwicklung in der Muttergesellschaft. Die Gesamterträge der VBK stiegen von rd. 5,1 Mio. EUR im Vorjahr auf rd. 5,5 Mio. EUR im Berichtsjahr. Wesentliche Ursachen hierfür sind Übertragungen weiterer Verkehrsleistungen durch die Muttergesellschaft.

Die Gesellschaft hatte für das Berichtsjahr insgesamt rd. 5,4 Mio. EUR an Erträgen geplant. Diese wurden im Ist mit rd. 5,5 Mio. EUR um rd. 100 TEUR übertroffen.

Die VBK ging in ihrer Prognose für das Geschäftsjahr 2013 von einem Jahresergebnis vor Ergebnisabführung von TEUR 20 aus. Damit lag einem Umsatz von rd. 5,5 Mio. EUR mit einem operativen Ergebnis von rund TEUR 184 mit TEUR 164 über dem erwarteten Ergebnis.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit der Muttergesellschaft weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

3. Lage

Die Lage des Unternehmens ist nach wie vor abhängig von der Muttergesellschaft.

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergabe für die Muttergesellschaft, ist die Grundlage für den Hauptzweck und damit der Erhalt der Gruppenstruktur mit der synergetischen Erledigung von Dienstleistungsaufgaben bis 2020 gesichert.

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft erreichen im Geschäftsjahr TEUR 5.464 (Vj.: TEUR 5.122). Diese bestehen im Wesentlichen aus den weiterberechneten Fahrleistungen für die Muttergesellschaft RVM TEUR 3.482 (Vj.: TEUR 3.230), die Ledder Werkstätten gGmbH TEUR 1.802 (Vj.: TEUR 1.717), Dritte TEUR 108 (Vj.: TEUR 106) und Sonstige TEUR 72 (Vj.: TEUR 69).

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren mit TEUR 64 (Vj.: TEUR 55) aus dem Abgang des Anlagevermögens i.H.v. TEUR 18 (Vj.: TEUR 2), aus Schadenersatzleistungen i.H.v. TEUR 22 (Vj.: TEUR 25), aus Zuschüssen öffentlicher Kassen i.H.v. TEUR 12 (Vj.: TEUR 15) sowie aus Sonstigen i.H.v. TEUR 12 (Vj.: TEUR 13).

Der Personalaufwand beläuft sich auf TEUR 1.916 (Vj.: TEUR 1.756). Ursache für den höheren Aufwand ist die Fluktuation sowie die Tarifierhöhung um jeweils 1,4 % zum 01. Januar und 01. August 2013.

Der Materialaufwand beläuft sich auf TEUR 2.428 (Vj.: TEUR 2.367). Diese entfallen auf Anmietkosten für Fremdverkehre TEUR 1.172 (Vj.: TEUR 1.024), Diesel und Energie TEUR 820 (Vj.: TEUR 874), Omnibusunterhaltung TEUR 397 (Vj.: TEUR 439) und Sonstige TEUR 40 (Vj.: TEUR 30).

Die Abschreibungen mit rd. TEUR 499 (Vj.: TEUR 486) entfallen mit TEUR 471 (Vj.: TEUR 452) auf Omnibusse und mit TEUR 28 (Vj.: TEUR 34) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 415 (Vj.: TEUR 490). Diese setzen sich aus den Aufwendungen für Mieten TEUR 93 (Vj.: TEUR 89), Versicherungen sowie Eigenschäden TEUR 107 (Vj.: TEUR 119), die Betriebs- und Geschäftsführungskosten TEUR 76 (Vj.: TEUR 76) und Sonstige TEUR 139 (Vj.: TEUR 206) zusammen.

Die Zinsaufwendungen TEUR 85 (Vj.: TEUR 34) betreffen Kassenhilfen und Darlehen. Der Mehraufwand im Berichtsjahr resultiert aus Kassenhilfeszinsen für Vorjahre (TEUR 60), die mit der Muttergesellschaft abgerechnet wurden.

b) Finanzlage

Die Liquidität wird durch Kassenkredite der Muttergesellschaft und Darlehen gesichert.

Das Working Capital beträgt TEUR -1.574 (Vj.: TEUR -1.904)

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 295 TEUR auf 3.478 TEUR erhöht.

Das Anlagevermögen verringerte sich auf Grund von Abschreibungen um 295 TEUR auf 2.559 TEUR.

Der Anstieg des Umlaufvermögens um 590 TEUR auf 920 TEUR resultiert zum einen aus gestiegenen Forderungen gegen die RVM, da im Gegensatz zu den Vorjahren die Kassenhilfen nicht mehr mit den Verbindlichkeiten saldiert ausgewiesen wurden. Analog erhöhten sich auch auf der Passivseite die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter. Zum anderen stiegen die liquiden Mittel.

Das Eigenkapital blieb mit einem Betrag von 21 TEUR unverändert.

Das Anlagevermögen von 2.559 TEUR ist durch ein langfristiges Darlehen und Kassenhilfemittel der RVM finanziert.

4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

5. Prognose, Chancen und Risiken

a) Chancenbericht

Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar. Diese Herausforderung liegt insbesondere in der rechtzeitigen, angemessenen und wirtschaftlichen Neubesetzung sowie Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Schaffung adäquater Vertretungsstrukturen.

b) Risikobericht

Ein möglicher Ausfall vorhandener IT-Systeme könnte ein hohes Risiko darstellen, insbesondere im Bereich der

Disposition und Steuerung der Verkehre sowie der Abrechnung des Fahrpersonals.

Das Dispositionssystem (ProFahr) muss im Betriebszeitfenster immer zur Verfügung stehen. Der gesamte fahrplangesteuerte Busverkehr wird über ProFahr gesteuert und abgerechnet. Es kann dann bei einem Ausfall nicht mehr sichergestellt werden, dass alle Fahrten durchgeführt und abgerechnet werden.

Zwecks Vermeidung dieser Risiken wird die erforderliche IT-Serverlandschaft durch regelmäßige Investitionen auf dem von Softwareanbieter gewünschten und von der eigenen IT sowie den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen definierten Standard gehalten. Datensicherungskonzepte werden vorgegeben und sind einzuhalten.

Eine Quantifizierung derartiger Effekte auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ist nicht möglich und korrespondiert stark mit der Ausfalldauer.

Für die Fahrzeugförderung nach § 11.2 ÖPNVG gelten klare Fördervoraussetzungen. Danach müssen 50 % der Fahrplankilometer (ohne Schülerverkehr) von Fahrzeugen erbracht werden, die nicht älter als 78 Monate sind. Hier wird die VBK durch Anpassung des eigenen Investitionsprogramms und Verpflichtung der Anmietunternehmer, richtlinienkonforme Fahrzeuge einzusetzen, gesteuert.

Eine mögliche hohe Krankenquote würde insbesondere im Bereich des Fahrpersonals zu schwierigen Dispositionsaufgaben im Unternehmen und zu kostenintensiven außerplanmäßigen Leistungsvergaben in der Muttergesellschaft führen.

Weitere wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

c) Prognosebericht

Die Geschäftstätigkeit wird sich entsprechend der Fluktuation von Fahrdienstmitarbeitern bei der Muttergesellschaft und damit entsprechend der Übertragung bzw. Reduzierung von Verkehrsleistungen den Gegebenheiten anpassen. Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages mit der Muttergesellschaft wird von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen.

Für das Jahr 2014 rechnet das Unternehmen mit einem Rückgang der durch die Muttergesellschaft übertragenen Verkehre. Insgesamt geht die Geschäftsführung bei ihrer Prognose für das Jahr 2014 von einem geringfügig positiven Jahresergebnis von ca. 15 TEUR vor Ergebnisabführung aus. Für die Folgejahre rechnet das Unternehmen mit Betriebserträgen und Ergebnissen in ähnlicher Höhe wie im Berichtsjahr 2014.

Lengerich, den 31. März 2014

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns
Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 506-509

318 Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Termin der Falknerprüfung 2015

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2015** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Donnerstag und Freitag, den 26. und 27. März 2015
sowie**

Montag und Dienstag, den 30. und 31. März 2015

Wenn es die Anzahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzswarte-, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet unter

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falkner/falknerpruefung.htm>

aufgerufen werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaberin/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,00 Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten.

Im Auftrag
gez. Herkenrath
Leiter der Vogelschutzswarte Nordrhein-Westfalen im
LANUV

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 509

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung